

Allgemeine Geschäftsbedingungen Arndt Automobile GmbH (im Auszug)

I. Pflichten des Mieters

1. Zahlungen ...

c) Nebenkosten

Zusätzlich zur Miete schuldet der Mieter folgende Nebenkosten laut jeweils gültiger Preisliste: Kraftstoffkosten, Zustellungs- und Abholungsgebühren bei Anlieferung des Fahrzeugs, Servicepauschale für die Betankung bei Rückgabe des Fahrzeugs mit geringerem Tankstand als bei Abholung, Servicepauschale bei Bearbeitung von Bußgeldbescheiden des Mieters, Zusatzkilometer bei Überschreitung der zulässigen Höchstkilometergrenze, Mautgebühren und sonstige Abgaben, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs durch den Mieter entstehen, sowie eine Verwaltungsgebühr bei Nutzung des Fahrzeugs von mehreren Personen, weitere im Vertrag, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in der jeweils gültigen Preisliste genannte Kosten und Gebühren. ...

2. Reservierung ...

3. Beginn, Dauer und Ende des Mietverhältnisses

a) Übergabe des Fahrzeugs

Sobald der Mieter die Schlüssel und die Fahrzeugpapiere erhalten hat, geht die Gefahr auf den Mieter über. Der Mieter muss den Zustand des Fahrzeugs und seine Ausrüstung sofort nach der Übergabe prüfen und dem Vermieter alle festgestellten Schäden und Abweichungen mitteilen.

b) Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Anmietung. Bei einer Anmietung in den Geschäftsräumen des Vermieters ist das der Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Wenn der Vermieter das Fahrzeug auf Wunsch des Mieters anliefert, ist der Zeitpunkt der Anmietung der Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug die Vermietstation verlässt.

Die Miete wird gemäß den im Mietvertrag vereinbarten Zeiteinheiten berechnet. Jede angebrochene Zeiteinheit wird als volle Zeiteinheit berechnet.

Das Mietverhältnis endet zum Rückgabezeitpunkt laut Vertrag. Eine Verlängerung oder Verkürzung der vereinbarten Mietdauer ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters möglich.

Beide Vertragsparteien können das Mietverhältnis außerordentlich kündigen, wenn es dafür einen wichtigen Grund gibt. Ein wichtiger Grund liegt für den Vermieter insbesondere vor, wenn

- (1) der Mieter mit Zahlungen in Höhe der Kaution bei einer Mietdauer von einem Monat, ansonsten in Höhe einer Monatsmiete länger als eine Woche im Rückstand ist,
- (2) ersichtlich wird, dass der Mieter den Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht mehr nachkommen kann oder will,
- (3) der Mieter in Vermögensverfall gerät oder
- (4) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt wird.

Nach Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter das Fahrzeug unverzüglich zurückzugeben. Eine Verlängerung des Mietverhältnisses nach § 545 BGB findet nicht statt.

Für die Zeit der Überschreitung der Mietzeit kann der Vermieter den Mietpreis gemäß der zum Zeitpunkt der geschuldeten Rückgabe geltenden Preisliste berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

c) Rückgabe des Fahrzeugs

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in der Anmietstation, an der das Fahrzeug in Empfang genommen wurde, oder in der vereinbarten Rückgabestation zurückzugeben. Die Rückgabe muss während der üblichen Geschäftszeiten des Vermieters erfolgen. Bei Rückgabe wird der Zustand des Fahrzeugs unter Verwendung des Vordruckes Fahrzeugübernahmeprotokoll hinsichtlich etwaiger Schäden und fehlendem Zubehör sowie unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und des Kilometerstands bei der Rückgabe festgehalten. Beide Parteien bestätigen das Protokoll durch Unterschrift. Erst mit Unterzeichnung des Fahrzeugübernahmeprotokolls gilt das Fahrzeug als zurückgegeben.

Wenn der Mieter zur Rückgabe des Fahrzeugs außerhalb der üblichen Geschäftszeiten das Fahrzeug auf oder vor dem Betriebsgelände des Vermieters abstellt und die Fahrzeugpapiere und -schlüssel in den Briefkasten des Vermieters einwirft, gilt das Fahrzeug erst in dem Zeitpunkt und in dem Zustand als zurückgegeben, in dem es der Vermieter während der Geschäftszeiten vorfindet. Der Gefahübergang auf den Vermieter findet ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt statt.

Erfolgt die Rückgabe an einem anderen als den genannten Orten, gilt als Zeitpunkt der Rückgabe der Zeitpunkt, in dem das Fahrzeug die Vermietstation erreicht. Wenn der Mieter das Fahrzeug nicht persönlich, sondern durch einen Dritten zurückgibt, ist dieser Dritte Erfüllungsgehilfe des Mieters und berechtigt, den Mieter in Bezug auf die Rückgabe (insbesondere Unterzeichnung des Protokolls, Anerkennung von Schäden, Vereinbarungen über deren Abwicklung) zu vertreten.

Die Kosten für eine Fahrzeugabholung trägt der Mieter.

Werden nach der Rückgabe Wertgegenstände im Fahrzeug gefunden, teilt der Vermieter dem Mieter das mit. Der Mieter hat diese Gegenstände dann abzuholen. Nach drei Monaten darf der Vermieter nicht abgeholte Gegenstände entsorgen.

4. Pflichten des Mieters während der Mietzeit

a) Berechtigung zum Führen des Fahrzeugs

Nur der Mieter und die im Mietvertrag ausdrücklich angegebenen sonstigen Fahrer dürfen das Fahrzeug führen und müssen dabei u.a. die nachfolgenden Voraussetzungen einhalten.

Voraussetzung zum Führen des gemieteten Fahrzeugs ist eine gültige Fahrerlaubnis des laut Mietvertrag berechtigten Fahrers sowie eine mindestens zwölfmonatige Fahrpraxis. Grundsätzlich ist bei der Anmietung eines Fahrzeugs mit einem zulässigen Gesamtgewicht von

- bis zu 3,5 t der Besitz eines Führerschein der Klasse B,
- bis zu 7,5 t der Besitz eines Führerschein der Klasse C1 sowie
- größer als 7,5 t der Besitz eines Führerschein der Klasse C

oder einer vergleichbaren EU-Klasse erforderlich, der seit mindestens einem Jahr gültig ist. Bloße Führerscheinvverlusterkündungen werden nicht akzeptiert. Führerscheine aus EU-Mitgliedstaaten werden nur akzeptiert, wenn sie zum Führen eines Fahrzeugs auf deutschen Straßen ermächtigen. Ein vorgelegter ausländischer Führerschein wird nur anerkannt, wenn er im Original oder in beglaubigter Übersetzung in lateinischen Buchstaben lesbar ist und den zuvor dargestellten Anforderungen entspricht. Führerscheine aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten werden mit Ausnahme der Schweiz und den USA grundsätzlich nicht anerkannt.

Jeder Fahrer eines PKW der Typen bis zur Gruppe 4 muss mindestens 21 Jahre, jeder Fahrer eines PKW der Typen ab der Gruppe 5 mindestens 25 Jahre und ab Gruppe 11 mindestens 40 Jahre alt sein.

Der Mieter muss für jeden Fahrer eigenständig prüfen, ob der Fahrer das Mindestalter erfüllt, eine gültige Fahrerlaubnis gemäß den v.g. Anforderungen und die Mindestfahrpraxis von 12 Monaten hat. Der Mieter muss jeden Fahrer mit diesen Bedingungen vertraut machen und zu deren Einhaltung verpflichten. Der Mieter muss schriftlich aufzeichnen, welcher Fahrer (Name und Adresse) in welchem Zeitraum das Fahrzeug jeweils in Besitz hat. Auf Verlangen des Vermieters hat er die Aufzeichnung an diesen herauszugeben.

Das Führen des Fahrzeugs durch einen nichtberechtigten Fahrer führt zum Verlust des Versicherungsschutzes.

Bei Lkw-Anmietungen sind die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes zu beachten.

Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

b) Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden oder verwenden zu lassen,

- (1) zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- (2) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen oder Gegenständen,
- (3) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- (4) zur Weitervermietung, zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung, zu Touristenfahrten,
- (5) wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen,
- (6) zum Ziehen eines Anhängers oder zum Abschleppen anderer Fahrzeuge,
- (7) für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

Wenn der Mieter schuldhaft gegen diese Vorschriften verstößt, muss er eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.500,00 Euro zahlen. Der Schutz des Mieters durch vertragliche Haftungsbegrenzungen entfällt ebenfalls. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

c) Auslandsfahrten

Die Einreise mit den Fahrzeugen des Vermieters ist nur in die folgenden Länder erlaubt: Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz. Die Einreise in alle übrigen Länder ist aufgrund des damit verbundenen erhöhten Unfall- und Diebstahlsrisikos verboten, außer, der Vermieter stimmt vor der Einreise schriftlich zu. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind generell nicht erlaubt. Wenn das Fahrzeug unerlaubt in ein nicht zugelassenes Gebiet gebracht wird, kann der Vermieter den Vertrag sofort fristlos kündigen und das Fahrzeug sicherstellen. Der Vermieter kann außerdem den Ersatz weitergehender Schäden verlangen. Bei Auslandsfahrten muss sich der Mieter vor deren Antritt über die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Sicherheitsausrüstungen informieren. Der Mieter muss auf seine Kosten dafür Sorge tragen, dass solche Anforderungen erfüllt sind.

d) Schutz des Fahrzeugs

(1) Allgemeine Sorgfalt

Die Bedienungsanleitung für das Fahrzeug und für etwaiges Zubehör muss beachtet werden. Dazu gehört vor allem die ständige Überprüfung des Motoröls, des Kühlwassers und des Reifendrucks sowie des Reifenprofils. Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, sind das Lenkradschloss, das Schiebedach, die Türen und der Kofferraum verschlossen zu halten. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht verlassen, wenn darin von außen sichtbare Wertgegenstände sind. Cabriolets dürfen nicht mit geöffnetem Verdeck abgestellt werden. Der Mieter haftet für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehen.

(2) Wartung und Reparaturen

(a) Wenn das Fahrzeug für einen Monat oder länger gemietet wird, muss der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter die während der Mietzeit fällig werdenden Wartungsarbeiten (u.a. regelmäßige Inspektionstermine gem. elektronischer Anzeige oder Aufkleber im Fahrzeug) in einer Fachwerkstatt vornehmen lassen. Ferner muss der Mieter die fällig werdenden TÜV-Vorfahrtstermine selbstständig überwachen und wahrnehmen. Für die anfallenden Kosten muss der Mieter Belege vorlegen.

(b) Während der Mietzeit darf der Mieter Reparaturen, die für Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs notwendig sind, bis zu einem Preis von 100,00 Euro in Auftrag geben, ohne das der Vermieter vorher zustimmen muss. Nachdem der Mieter einen prüffähigen Originalbeleg vorgelegt hat, erstattet der Vermieter diese Kosten, wenn nicht der Mieter für den Schaden haftet. Für Reparaturen mit einem Preis von über 100,00 Euro ist die vorherige schriftliche Einwilligung des Vermieters erforderlich.

(c) Ist das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit oder sind bei Weiterfahrt weitere Schäden am Fahrzeug zu befürchten, so muss der Mieter so schnell wie möglich (auch nachts oder an Sonn- und Feiertagen) den Vermieter unter der Service-Hotline telefonisch benachrichtigen. Der Mieter muss dem Vermieter die Zeit zur Ermöglichung der Weiterfahrt einräumen, die nach den Umständen angemessen ist.

(d) Bei Versagen des plombierten Kilometerzählers ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Anderenfalls werden 600 gefahrene Kilometer pro Tag der Abrechnung zu Grunde gelegt, es sei denn, dass der Mieter eine niedrigere oder der Vermieter eine höhere Anzahl von gefahrenen Kilometern nachweist.

e) Verhalten bei Unfällen und Schäden

Der Mieter muss nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schäden sofort die Polizei verständigen und darauf bestehen, dass jeder Unfall bzw. jegliche Beschädigung am Mietfahrzeug polizeilich aufgenommen wird. Sollte die Polizei eine Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies dem Vermieter gegenüber nachzuweisen. Dies gilt auch bei einem selbstverschuldeten Unfall ohne Mitwirkung Dritter sowie bei allen Unfällen mit Beteiligung Dritter, seien sie verschuldet oder unverschuldet, selbst wenn an dem angemieteten Fahrzeug kein Schaden feststellbar sein sollte.

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Mieter und Fahrer müssen alles tun, was zur ordnungsgemäßen Aufklärung der Schadensursache und des Hergangs gehört. Der Mieter darf weder durch Zahlungslösungen noch durch sonstige schadens- und/oder schuldonerkennende oder ähnliche Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorgreifen, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Der Mieter muss den Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Vorfall, über alle Einzelheiten schriftlich unterrichten. Dafür muss der Mieter den bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallbericht verwenden und in allen Punkten sorgfältig und vollständig ausfüllen sowie Angaben zur polizeilichen Unfallmeldung machen. Der Unfallbericht muss insbesondere den Namen und die Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Wenn der Mieter schuldhaft gegen diese Verpflichtung verstößt, muss er eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer an den Vermieter zahlen. (Weitergehende) Schadenersatzansprüche aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung bleiben unberührt.

Für jeden Schadensfall muss der Mieter zusätzlich neben den Mietwagenkosten eine Schadensbearbeitungspauschale laut jeweils gültiger Preisliste an den Vermieter zahlen, es sei denn, es handelt sich um einen vom Mieter nicht (auch nicht teilweise) verschuldeten Verkehrsunfall oder der Mieter weist einen geringeren Aufwand nach.

f) Kraftstoff und Mautgebühren

Der Mieter muss das Fahrzeug mit gleichem Tankstand wie bei Abholung zurückgeben. Ansonsten darf der Vermieter das Fahrzeug auf Kosten des Mieters bis zum gleichen Tankstand wie bei Abholung betanken und zusätzlich eine Servicegebühr laut der jeweils gültigen Preisliste verlangen.

Der Mieter zahlt eine Pauschale lt. jeweils gültiger Preisliste für Mautgebühren, die in Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeugs durch den Mieter entstehen. In dieser Pauschale sind Mautgebühren bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 Euro enthalten. Erforderlichenfalls stellt der Vermieter dem Mieter höher angefallene Kosten in Rechnung. ...

II. Haftungsumfang ...

c) Haftungsreduzierung

Für das Mietfahrzeug besteht keine Vollkaskoversicherung. Der Mieter kann für sich und seine Fahrer die Haftung nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung für Schäden durch äußere Einwirkungen durch Zahlung eines besonderen Entgeltes bis zur Höhe einer Selbstbeteiligung reduzieren. Die Haftungsbefreiung erfasst die Beschädigung durch Unfall (= ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis), Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Die Haftungsbefreiung erfasst daher insbesondere keine Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeugs, etwa durch einen Schallfehler, eine falsche Betankung oder durch das Ladegut entstanden sind. Die Haftungsreduzierung und die Höhe der Selbstbeteiligung müssen bereits bei Abschluss des Mietvertrages vereinbart und durch Unterschrift des Vermieters bestätigt sein. Telefonische Vereinbarungen zur Haftungsreduzierung sind ausdrücklich nicht möglich. Die wirksam vereinbarte Reduzierung der Haftung gilt nur bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

Bei mehreren voneinander unabhängigen Schäden haftet der Mieter pro Schadensfall jeweils bis zur Höhe der im Mietvertrag ausgewiesenen Selbstbeteiligung. Die Haftungsreduzierung orientiert sich in Inhalt und Umfang am Leitbild der Kaskoversicherung und dabei insbesondere an den allgemeinen Bedingungen und Tarifbestimmungen für die Kraftfahrversicherung (AKB).

Die vertraglich vereinbarte Haftungsbegrenzung entfällt:

- (1) wenn der Mieter seine Verpflichtungen aus Nr. 13 dieser AGB vorsätzlich verletzt. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung dieser Pflichten entfällt die Haftungsbegrenzung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Die Haftungsbegrenzung entfällt nicht oder wird nicht reduziert, wenn die Verletzung der Pflichten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls hat.
- (2) in Fällen, in denen auch im Rahmen einer Vollkaskoversicherung die jeweilige Vollkaskoversicherung (hier: Vermieter) gegenüber ihrem Versicherungsnehmer (hier: Mieter) den Versicherungsschutz gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz entziehen darf. Bei vorsätzlicher Verursachung haftet der Mieter voll, bei grob fahrlässiger Verursachung haftet der Mieter in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
- (3) bei Führen eines Fahrzeugs unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss oder bei sonstiger Fahruntüchtigkeit.
- (4) bei Schäden an Fahrzeugen, die auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Fahrzeughöhe und Fahrzeugbreite) durch den Fahrer beruhen.
- (5) bei Schäden, die durch unsachgemäße Beladung entstehen.
- (6) bei Schäden, die auf Beschädigung, Verunreinigung oder Zerstörung von Sachen Dritter durch die Ladung (z.B. auslaufende Chemikalien) im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeugs zurückgehen.
- (7) wenn das Fahrzeug von anderen als in diesem Vertrag genannten Personen (insbesondere ohne gültige Fahrerlaubnis) geführt wurde.
- (8) wenn das Fahrzeug bei nicht genehmigten Auslandsfahrten, verkehrswidrig oder für sportliche Wettkämpfe genutzt wurde. ...

III. Service – Hotline bei Unfall, Diebstahl, Panne

Bei Unfall, Diebstahl, Panne oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen ist der Vermieter durchgehend unter folgender Service-Hotline erreichbar: **02131 – 406780**

IV. Verjährung

Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Mietobjekts verjähren in einem Jahr ab Rückgabe. ...

Die vollständige Version der AGBs finden Sie im Internet unter <http://www.autovermietung-arndt.de/de/agn>, weiterhin als Aushang in unseren Geschäftsräumen und in der Fahrzeugdokumentenmappe im Handschuhfach im Fahrzeug.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Arndt Automobile GmbH gelesen und erhalten:

Ort/Datum _____

Unterschrift Mieter/in _____